

Antworten auf häufige Fragen zur Beitragsordnung 2025 der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Hinweis: Die Antworten ersetzen keine fachlich fundierte steuerrechtliche oder juristische Beratung. Bei spezifischen Fragen ist es sinnvoll, sich direkt an den Steuerberater oder Rechtsanwalt zu wenden.

Welche Kammern arbeiten mit einem einkünfte- oder einem einkommensbezogenen Beitragsmodell?	Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer, Hamburg und die Ärztekammer des Saarlandes
Was versteht man unter „Arbeit“ oder „Berufsausübung“?	Das saarländische Heilberufekammergesetz formuliert in §2, 1: „Der jeweiligen Kammer gehören als Pflichtmitglieder alle zur Berufsausübung berechtigten ... Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ... an, die im Saarland ihren Beruf ausüben. ... Unter Berufsausübung ist jede Tätigkeit zu verstehen, bei der die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Rahmen der Ausbildung erworben wurden, eingesetzt oder mitverwendet werden können.“ Somit erzielen unsere Mitglieder in ihrer Arbeit – der Berufsausübung – Einkünfte. Hierzu sind sie durch ihre Ausbildung (Schule, Universität, Ausbildungsinstitut, ...) qualifiziert.
Was zählt alles zu den Einkünften?	Für die Beitragsbemessung sind relevant: Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Honorare als Autor*in, Einkünfte aus eigener wirtschaftlicher (Instituts-) Tätigkeit), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (psychotherapeutische Praxis, Dozent*in, Supervisor*in, Coach), Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (angestellte oder verbeamtete Tätigkeit).
Wo finde ich meine Einkünfte beziffert?	Selbständig Tätige: Entweder in Ihrem Steuerbescheid im Feld „Einkünfte aus selbständiger / nicht-selbständiger Arbeit“ oder in Ihrer betriebswirtschaftlichen Auswertung in der Rubrik „Vorläufiges betriebswirtschaftliches Ergebnis“. Nichtselbständig Tätige: In Ihrem Steuerbescheid im Feld „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“.
Wie werden Einkünfte bei selbständiger Tätigkeit, nichtselbständiger Tätigkeit und bei beiden gemeinsam berechnet?	Selbständig: Betriebseinnahmen, vereinfacht auch „Umsatz“ genannt, abzüglich der Betriebsausgaben ergeben das (Betriebs-) Ergebnis, vereinfacht auch Gewinn genannt. Dieses wird im Steuerbescheid als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit beziffert. Nichtselbständig (angestellt oder beamtet): Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten ergibt die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Selbständig und nichtselbständig tätig: Beide Einkünfte aus dem Steuerbescheid addieren.
Ich bin im laufenden Beitragsjahr in Elternzeit, wie wird dies für den aktuellen Beitrag berücksichtigt?	Nein. Die Einstufung erfolgt auf Grundlage des vorvergangenen Jahres. Die veränderten Einkünfte bilden sich im nächsten Einkommensteuerbescheid ab.

Ich bin erkrankt / arbeitslos / lasse meine Zulassung ruhen und werde auf unbestimmte Zeit meine Tätigkeit unterbrechen - wirkt sich das auf den aktuellen Beitrag aus?	Nein. Die Einstufung erfolgt auf Grundlage des vorvergangenen Jahres. Die veränderten Einkünfte bilden sich im übernächsten Einkommensteuerbescheid ab.
Ich gehe im laufenden Jahr in Altersteilzeit und habe reduzierte Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit, wird sich dies auf den aktuellen Beitrag auswirken?	Nein. Die Einstufung erfolgt auf Grundlage des vorvergangenen Jahres. Die veränderten Einkünfte bilden sich im übernächsten Einkommensteuerbescheid ab.
Ich plane, meine Tätigkeit im laufenden Jahr zu reduzieren.	Die Einstufung erfolgt auf Grundlage des vorvergangenen Jahres. Die veränderten Einkünfte bilden sich im übernächsten Einkommensteuerbescheid ab.
Ich beende jegliche psychotherapeutische Tätigkeit und gehe im laufenden Jahr in Altersrente.	Sie können nach § 8 die anteilige Reduzierung ihres Beitrags beantragen.
Ich bin seit dem Jahr 2024 approbiert, wie stufe ich mich ein?	Sie kreuzen Sie den vierten Punkt unter <i>Ab. weitere Einstufungsmöglichkeiten</i> an. Und erklären Ihre Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit ab Ihrer Approbation. Ohne Nachweis.
Ich war in den Jahren 2023 und 2024 nicht tätig, da ich neuapprobiert im laufenden Jahr bin, welchen Beitrag muss ich zahlen?	Sie zahlen den Mindestbeitrag. Im Jahr 2026 stufen Sie sich selbst auf der Grundlage Ihrer Einkünfte in 2025 ein (§ 3 (2)).
Ich hatte im Jahr 2024 keine Einkünfte, zum Beispiel wegen Elternzeit.	Die Einstufung erfolgt in diesem Fall auf Grundlage des vergangenen Jahres.
Was kann ich tun, wenn mir der Steuerbescheid für 2023 noch nicht vorliegt?	Sie können den dritten Punkt unter B. ankreuzen und werden in der Beitragsgruppe veranlagt, in der Sie im Jahr 2024 eingestuft waren.
Was geschieht, wenn ich den Veranlagungsbescheid nicht binnen Monatsfrist einreiche?	Sie erhalten zunächst eine Erinnerung an die Abgabe des Veranlagungsvordrucks. Sollten Sie binnen (einer weiteren) Monatsfrist nicht einreichen, erhalten Sie einen Schätzbescheid, der Ihre Beitragsgruppe aus dem Jahr 2024 berücksichtigt und Sie entsprechend veranlagt. Dieser Schätzbescheid enthält eine Zahlungsfrist, für den Fall, dass Sie uns keine Einzugsermächtigung erteilt haben. Sollte auch die Zahlungsfrist verstreichen, mahnen wir.
Was kann ich tun, wenn meine Einkünfte geringer ausfallen, als es im Schätzbescheid steht?	Sie schicken uns Ihren Steuerbescheid oder einen Nachweis Ihres Steuerberaters zur Höhe Ihrer Einkünfte und wir überweisen den überzahlten Betrag umgehend zurück. Zudem erhalten Sie einen korrigierten Beitragsbescheid.
Beeinflusst der Gewinn aus der Praxisveräußerung den Kammerbeitrag?	Kurz und knapp: Der Gewinn aus der Praxisveräußerung wird bei der Berechnung des Kammerbeitrages für das darauffolgende Jahr nicht berücksichtigt. Begründung:

	<p>Gemäß § 3 Abs.1 unserer aktuellen Beitragsordnung erfolgt die Veranlagung zum Beitrag nach Beitragsgruppen. Die Einstufung zu einer Beitragsgruppe richtet sich vorbehaltlich des § 4 (Sonderbeitragsgruppen für im Ruhestand befindliche Mitglieder und freiwillige Mitglieder) nach den Einkünften aus psychotherapeutischer Tätigkeit. Psychotherapeutische Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der psychotherapeutische Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können.</p> <p>Die Veräußerung einer Praxis stellt keine Tätigkeit dar, die psychotherapeutische Fachkenntnisse voraussetzt und erfüllt damit nicht die Voraussetzungen der vorgenannten Definition.</p>
--	---